



Stadt Hildesheim

1. Änderung des
Bebauungsplans HT 211

" Carl-Zeiss-Straße "

Stadt Hildesheim
 Stadtplanung und Stadtentwicklung

03/13

Rechtsgrundlagen

Für diese Bebauungsplanänderung gelten:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO -) in der Fassung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. Nr. 32/2012 S. 589)

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans HT 211 erstreckt sich über das gesamte Gebiet dieses Bebauungsplans (siehe Übersichtsplan Seite 1).

§ 2 Bestehende Festsetzungen

Alle Festsetzungen des Bebauungsplans HT 211 bleiben unverändert erhalten, soweit sie durch § 3 nicht berührt werden oder durch den Bezug zur neueren Baunutzungsverordnung eine Änderung erfahren.

§ 3 Zulässigkeit von Handelsnutzungen

In den festgesetzten Mischgebieten und Gewerbegebieten ist Einzelhandel nicht zulässig.

Der Verkauf an Endverbraucher kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn er nach Art und Umfang in eindeutigem Zusammenhang mit der Produktion oder der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen der Betriebsstätte steht. Darüber hinaus kann der Handel mit Kraftfahrzeugen auch als alleinige Handelsnutzung zugelassen werden.

(Ausschluss gem. § 1 Abs. 9 BauNVO)

§ 4 Zulässigkeit von Vergnügungsstätten

In den festgesetzten Mischgebieten und Gewerbegebieten sind Vergnügungsstätten nicht zulässig.

(Ausschluss gem. § 1 Abs. 9 BauNVO)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Antragsnummer, Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hildesheim, den
LGLN, Regionaldirektion Hameln, Katasteramt Hildesheim

Für die Ausarbeitung des Planentwurfs.

Hildesheim, den 21.08.2013
Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung

Die Aufstellung dieses Bebauungsplans wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB (neueste Fassung) vom Verwaltungsausschuss der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 06.02.2012 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.02.2012 in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekannt gemacht.

Hildesheim, den 21.08.2013
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

Dem Entwurf mit Begründung zur Aufstellung dieses Bebauungsplans hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Verkehr der Stadt Hildesheim gem. § 2 BauGB (neueste Fassung) in der Sitzung am 24.04.2013 zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Hildesheim, den 21.08.2013
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

Der Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB (neueste Fassung) in der Zeit vom 14.05.2013 bis 13.06.2013 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die Auslegung ist am 04.05.2013 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Vorbringung von Anregungen während der Auslegungsfrist in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekannt gemacht worden

Hildesheim, den 21.08.2013
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

Der Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat gem. § 4a Abs. 3 BauGB (neueste Fassung) in der Zeit vom bis erneut zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die Auslegung ist am mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Vorbringung von Anregungen während der Auslegungsfrist in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekannt gemacht worden

Hildesheim, den
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde aufgrund der gem. § 3 Abs. 2 BauGB (neueste Fassung) vorgebrachten Anregungen gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB geändert. Den Betroffenen wurde in der Zeit vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Hildesheim, den
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 10 BauGB und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung vom 23.09.2013 als Satzung beschlossen.
Die Begründung ist gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt. Ihr wurde zugestimmt.

Hildesheim, den 25.09.2013

Oberbürgermeister



Der Beschluss des Bebauungsplans ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB (neueste Fassung) am 02.10.2013 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 02.10.2013 rechtsverbindlich geworden und liegt zu jedermanns Einsicht bereit.

Hildesheim, den 21.10.2013
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind weder Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften noch Verletzungen der Vorschrift über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans noch Mängel des Abwägungsvorganges im Sinne von § 215 Abs. 1 BauGB geltend gemacht worden.

Hildesheim, den 20.11.2014
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

gez. Kraaz